

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 12. Dezember 2022

Nr. 24

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 23.11.2022 Nr. 32-4160-12-71 über den Vollzug des Bau- und Denkmalschutzrechts; Bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren (Art. 73 Bayerische Bauordnung) für den Ausbau des zweiten Dachgeschosses mit Erweiterung des Aufzugs des Gebäudes des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg (Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg) 145

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 24.11.2022 Nr. 12-1443-4-6 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft.. 146

Bek vom 28.11.2022 Nr. 12-1444.10-3-11 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2022 149

Bek vom 29.11.2022 Nr. 12-1444.13-3-4 über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe 149

Bek vom 25.11.2022 Nr. 12-1444.13-3-3 über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe (BGS/WAS). 150

Bek vom 01.12.2022 Nr. 12-1444.07-2-10 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2023 150

Bek vom 02.12.2022 Nr. 12-1444.03-4-14 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2023 151

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 152

Amtlicher Teil

Vollzug des Bau- und Denkmalschutzrechts; Bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren (Art. 73 Bayerische Bauordnung) für den Ausbau des zweiten Dachgeschosses mit Erweiterung des Aufzugs des Gebäudes des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg (Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg)

Bekanntmachung vom 23.11.2022 Nr. 32-4160-12-71

Für das o. g. Bauvorhaben hat die Regierung von Unterfranken auf Antrag des Staatlichen Bauamts Würzburg, Weißenburgstraße 6, 97082 Würzburg (Vorhabensträger) mit Bescheid vom 21.11.2022 die bauaufsichtliche Zustimmung i.S.d. Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt, die hier an die Stelle der Baugenehmigung tritt. Da der Bescheid über die bauaufsichtliche Zustimmung an mehr als 20 Beteiligte (Eigentümer oder Miteigentümer von Nachbargrundstücken) zuzustellen gewesen wäre, wird die Zustellung an die Beteiligten durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Gegenstand der Planung des Vorhabensträgers ist der Ausbau des Dachgeschosses des Gebäudes des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg auf dem Grundstück Fl.Nr. 10798 der Gemarkung Würzburg (Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg). Das Grundstück liegt innerhalb der Altstadt Würzburgs auf der linken Mainseite am Fuße des Festungsberges. Es wird durch die Burkarderstraße erschlossen und wurde in 1980er Jahren mit dem Dienstgebäude des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg bebaut. Das Gebäude des Bayerischen Verwaltungsgerichts ist dreiflügelig angelegt und grenzt unmittelbar an die Burkarderstraße, an das südliche und teilweise an das nördliche Nachbargrundstück an.

Die hier gegenständliche Maßnahme soll im Ostflügel ausgeführt werden, der unmittelbar an der Burkarderstraße errichtet wurde. Es handelt sich dabei um eine dreigeschossige Anlage mit einem Walmdach, das wiederum über zwei Dachgeschosse verfügt. Im zweiten Dachgeschoss, das bislang nicht ausgebaut ist, sollen nun sechs zusätzliche Büros geschaffen werden, die über Dachliegefenster belichtet werden. Zur barrierefreien Erschließung des zweiten Dachgeschosses wird der vorhandene Aufzugsschacht bis in das zweite Dachgeschoss fortgeführt und dabei auch das Dach durchstoßen. Ebenso wird für die Nutzung des zweiten Dachgeschosses ein Kühlaggregat auf der Nordseite des Daches im Bereich des Aufzugsschachts errichtet (1,50 m x 1 m x 0,40 m), für das ein außenliegender Wartungssteg auf der Dachhaut geschaffen wird, um über ein neues Dachliegefenster einen Zugang zum außenliegenden Kühlaggregat zu erhalten. Die neuen Bauelemente auf dem Dach werden farblich an die Farbe der Schieferdeckung des Bestandsdaches angepasst.

II

Verfügender Teil

1. Für den Ausbau des zweiten Dachgeschosses des Ostflügels des Dienstgebäudes des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg (Einbau von Büroräumen) einschließlich Erweiterung der bestehenden Aufzugsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 10798 der Gemarkung Würzburg (Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg) wird entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen des Zustimmungsantrags vom 14.10.2022 mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 21.11.2022, Nr. 32-4160-12-71, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen dieses Bescheids die bauaufsichtliche Zustimmung erteilt.

2. Die bauaufsichtliche Zustimmung wird mit Nebenbestimmungen versehen (von ihrem Abdruck wird abgesehen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen die bauaufsichtliche Zustimmung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden bauaufsichtlichen Zustimmungsbescheid ist bei dem o.g. Gericht zu stellen und zu begründen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweis zur Bekanntgabe

Die bauaufsichtliche Zustimmung wird dem Vorhabensträger unmittelbar zugestellt. Für die übrigen Beteiligten gilt die Zu-

stellung der bauaufsichtlichen Zustimmung mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieses Bescheids als bewirkt (Art. 73 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der bauaufsichtliche Zustimmungsbescheid und der mit Zustimmungsvermerk versehene Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die Lage auf dem Baugrundstück erkennen lassen), können bei der Regierung von Unterfranken, Nebengebäude Stephanstraße 2, 97070 Würzburg (Zimmer S 6), während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, jeweils 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, und am Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, eingesehen werden. Es wird empfohlen, vorher einen Termin zu vereinbaren.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ - „Planung und Bau“ - „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ - „Bauvorhaben; Beantragung der bauaufsichtlichen Zustimmung“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der bauaufsichtliche Zustimmungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich/per E-Mail bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg (E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de), angefordert werden.

Würzburg, den 23.11.2022
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 4160

RABI S. 145

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft

Bekanntmachung vom 24.11.2022 Nr. 12-1443-4-6

I.

Der Landkreis Schweinfurt und das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen haben am 26.09.2022 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 23.11.2022 Nr. 12-1443-4-6 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.11.2022
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft.

**Das Kommunalunternehmen des Landkreises
Bad Kissingen AöR,**

**vertreten durch den Vorstand Jürgen Metz,
Münchner Straße 1, 97688 Bad Kissingen
- nachstehend „KU“ genannt -**

und

**der Landkreis Schweinfurt,
vertreten durch Landrat Florian Töpfer,
Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt
- nachstehend „Landkreis“ genannt -**

schließen gem. Art. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBI. S 74) i.V.m. § 20 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 BayAbfG folgende Zweckvereinbarung.

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 6 BayAbfG haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften Anlagen zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und entsprechend zu überwachen. Die Verwertung von Biomüll ist sowohl für den Landkreis Schweinfurt, als auch für den Landkreis Bad Kissingen eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 Abs. 2 LKrO, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG). Sie sind insoweit öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 1 KrWG, denen die gesetzliche Pflicht obliegt jeweils den in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfall zu verwerten. Diese Aufgabe wurde vom Landkreis Bad Kissingen mittels Unternehmensatzung auf sein Kommunalunternehmen übertragen (Art. 77 Abs. 2 LKrO).

Erzeuger und Besitzer von Biomüll aus privaten Haushalten sind verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den Abfall zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Insoweit besteht für Biomüll aus privaten Haushaltungen Überlassungszwang an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG). Biomüll aus sonstigen Herkunftsbereichen ist dem Entsorgungsträger v.a. im Rahmen des eingerichteten Holzsystems („Biotonne“) zu überlassen, wenn er nicht verwertet wird.

Nach Art. 8 Abs. 1 BayAbfG können entsorgungspflichtige Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KommZG sind für die Beteiligung selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts die für ihre Gewährträger geltenden Vorschriften maßgebend.

Mit Zweckvereinbarung vom 13.01.2009 wurde diese Aufgabe des KU vom 01.01.2010 bis 31.12.2017 auf den Landkreis übertragen. Mit Vereinbarung vom 22.09.2017 wurde die Vereinbarung verlängert. Im Hinblick auf geänderte steuerliche Rahmenbedingung wird die bisher bestehende Zweckvereinbarung hiermit angepasst und ab 01.01.2023 neu abgeschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Das KU überträgt dem Landkreis nach Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der Entsorgung von Biomüll aus der getrennten kommunalen Sammlung. Der Landkreis übernimmt diese Aufgabe und tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des KU als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.

§ 2

Pflichten des Landkreises

- (1) In Erfüllung der Aufgabe nach § 1 verwertet der Landkreis den kompletten in Stadt und Landkreis Bad Kissingen getrennt gesammelten Biomüll aus der Biotonne vorrangig über die Vergärungsanlage am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle. Die Verwertung des Bioabfalls umfasst auch die Entsorgung der bei der Behandlung anfallenden Siebreste und anderer im Bioabfall enthaltener Störstoffe. Im Hinblick auf die Erfahrungen der Vergangenheit beträgt die Menge maximal 9.000 t pro Jahr. Im Hinderungsfall, z.B. bei Betriebsstörungen der Anlage, hat der Landkreis das Recht und die Pflicht, das Material anderweitig, z.B. über seine Kompostanlage Gerolzshofen, zu entsorgen.
- (2) Auf Anforderung des KUs stellt der Landkreis dem KU den anteiligen gütegesicherten Kompost unentgeltlich zur Abholung am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle zur Verfügung. Die Verladung erfolgt durch den Landkreis. In der

Entgeltberechnung nach § 4 werden in diesem Fall keine Erlöse aus Kompostverkauf berücksichtigt.

- (3) Auf Anforderung des KUs stellt der Landkreis dem KU die anteiligen Störstoffe zur unentgeltlichen Abholung am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle zur Verfügung. Die Verladung erfolgt durch den Landkreis.
- (4) Auf Anforderung des KU nimmt der Landkreis zur Deckung des Bedarfs an Strukturmaterial für die Nachrotte des Biomülls aus der Vergärungsanlage und für die Kompostierung an der Kornpostanlage Gerolzshofen feines Häckselmaterial (< 4 cm) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Behandlungskapazität an. Vor Anlieferung wird für das Material nach § 6 Abs. 6 der Gebührensatzung des Landkreises ein Sonderentgelt kalkuliert, sofern das Material für den Nachrotteprozess benötigt wird.

§ 3

Pflichten des KUs

- (1) Das KU liefert zur Erfüllung der Aufgabe durch den Landkreis Schweinfurt den gesamten vertragsgegenständlichen Biomüll aus haushaltsnaher Sammlung (Biotonne) prinzipiell während der Öffnungszeiten am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle kontinuierlich an. Das KU wirkt beim Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten darauf hin, dass diese Vorgabe eingehalten wird. In Ausnahmefällen können vom Landkreis Anlieferungen nach vorheriger Absprache außerhalb der Öffnungszeiten bei Einhaltung der Vorgaben des Landkreises zugelassen werden.
- (2) Das KU wirkt auf eine Reduzierung der Störstoffe in der Biotonne hin. Zu diesem Zweck betreibt das KU u.a. entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und hält ein Störstoff-Detektionssystem vor. Störstoffe sind für die Vergärung störende oder ungeeignete Stoffe, wie z.B. Folien, Glas, Altholz, Altmetall oder sandige Abfälle.
- (3) Das KU informiert den Landkreis frühzeitig über eine geplante Änderung am Sammel- und Abrechnungssystem für Bioabfälle, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auf Menge oder Zusammensetzung der Bioabfälle auswirkt.
- (4) Auf Wunsch des Landkreises entsorgt das KU jährlich maximal 5.000 Tonnen zur Ablagerung auf der Deponie Wirmsthal geeignetes Material, das der Entsorgungspflicht des Landkreis Schweinfurt unterliegt zu den jeweils gültigen Gebührensätzen des KU. Für größere Mengen (> 100 t je Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung und Jahr) können im Einzelfall auf Kostenbasis berechnete Entgelte vereinbart werden. Bei Zustimmung des Landkreises rechnet das KU anfallende Gebühren und Auslagen direkt mit dem beauftragenden Abfallerzeuger oder Anlieferer ab. Der Landkreis überträgt die hierzu nötige Befugnis auf das KU. Material aus dem KKW Grafenrheinfeld ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt die Gebührensatzung des KU in der jeweils gültigen Fassung. Für die Zeit ab 01.01.2030 ist eine Anlieferung nur mit Zustimmung des KU im Einzelfall möglich.

§ 4

Entgelt

- (1) Das KU erstattet dem Landkreis nach Art. 10 Abs. 3 KommZG die nach Art. 8 KAG auf Basis betriebswirtschaftlicher Grundsätze ermittelten anrechenbaren Kosten. Dieser Kostenersatz wird nach folgendem Maßstab berechnet, wobei sich sämtliche Werte auf ein Kalenderjahr beziehen:

Kosten ¹
- Erlöse ²
= Nettokosten (Aufwand für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung)
/ verarbeitete Biomüllmenge der Landkreise Schweinfurt; Kitzingen und des KU aus kommunaler haushaltsnaher Sammlung (Biotonne) in t ³
= Kostenersatz je t Biomüll
x Anliefermenge des KU
= Kostenersatz je Kalenderjahr

¹ Kosten:

Die nach Art. 8 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen Vergärungsanlage (Trockenfermentation), Nachbehandlung (Nassfermentation) und der Kompostierungsanlagen (Nachrotte)

² Erlöse:

Kostenerstattung für Biomüllanlieferungen anderer Kommunen - ausgenommen Landkreis Kitzingen -, Erlöse aus dem Verkauf des Biogases, Skontoerlöse, Erlöse aus dem Verkauf von Kompost und andere Erlöse, die der Vergärungsanlage und den Kompostierungsanlagen des Landkreises Schweinfurt zuzuordnen sind.

³ verarbeitete Biomüllmenge der Landkreise Schweinfurt, Kitzingen und des KU aus kommunaler haushaltsnaher Sammlung in t. Maßgeblich ist das an der Eingangswaage am AWZ Rothmühle ermittelte Gewicht.

Abrechnungsmaßstab ist das an der Eingangswaage am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle ermittelte Gewicht. Der Kalkulationszeitraum beträgt grundsätzlich drei Jahre. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen, die sich am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraums ergeben sind im jeweils darauffolgenden Bemessungszeitraum auszugleichen. Für den Zeitraum vom 01.01.2021 - 31.12.2023 wurde so ein Entgelt in Höhe von 52,23 €/t Biomüll netto kalkuliert. Die Höhe der Kostenerstattung für den jeweils nächsten Kalkulationszeitraum wird vom Landkreis rechtzeitig vor Ende des aktuellen Kalkulationszeitraums ermittelt. Bei Vertragsende erstellt der Landkreis die Nachkalkulation und Endabrechnung spätestens bis Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahrs. Auf Anforderung durch das KU ermöglicht der Landkreis dem KU Einsicht in die Kalkulation, Nachkalkulation sowie die dazugehörigen Belege. Das KU verpflichtet sich zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen.

- (2) Die Abrechnung des Kostenersatzes erfolgt monatlich auf Grundlage der am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle erstellten Wiegescheine. Die Wiegescheine werden der Rechnung beigelegt.
- (3) Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

§ 5

Sonstiges

- (1) Gemäß verbindlicher Auskunft des Finanzamtes Schweinfurt vom 12.03.2008 unterliegt die Mitbehandlung von Biomüll anderer Kommunen in der Vergärungsanlage des Landkreises nach damaliger Rechtslage nicht der Umsatzsteuer und folglich auch nicht der Körperschaftsteuer. Bei der Erstellung der Vereinbarung wurden die geltenden steuerrechtlichen Vorgaben unter Hinzuziehung des Kommunalen Prüfungsverbandes berücksichtigt. Die Aufgabenträger gehen davon aus, dass auch die weitere Zusammenarbeit nicht der Umsatz- und Körperschaftsteuer unterliegt. Sollte die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit davon abweichend doch der Umsatzsteuer unterliegen, so erhöht

sich das Entgelt nach § 4 für den Zeitraum, für den eine Steuerpflicht festgestellt wurde, um die im jeweiligen Bemessungszeitraum gültige Mehrwertsteuer. Der für den gleichen Zeitraum mögliche Vorsteuerabzug wird bei der Ermittlung der Entgelthöhe nach § 4 kostenmindernd berücksichtigt.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels unter Berücksichtigung der Vereinbarungstreue vereinbart hätten. Im Übrigen verpflichten sich die Partner, für alle Fragen und Unklarheiten, die sich auf Grund dieser Vereinbarung ergeben, eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Bei Differenzen zur Berechnung des Entgeltes wird der BKPV als Schiedsstelle hinzugezogen. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist für beide Seiten bindend.

§ 6

Vertragslaufzeit

- (1) Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 22.09.2017 ab dem 01.01.2023 und läuft bis zum 31.12.2033.
- (2) Sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 18 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird, verlängert Sie sich um jeweils 5 Jahre.
- (3) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder tritt eine grundlegende Änderung der bei Abschluss der Vereinbarung vorliegenden allgemeinen oder besonderen Verhältnisse ein, sind beide Partner verpflichtet, notwendige Anpassungsverhandlungen zu führen. Kommt dabei keine Einigung zustande, kann jeder Partner die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, es sei denn, die geänderten Vorschriften erzwingen eine frühere Auflösung.
- (4) Der Landkreis kann die Vereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn er die Aufgabenerfüllung nachhaltig in eigenen Anlagen nicht mehr gewährleisten kann, z.B. wenn die Kapazität der Anlagen für Abfälle benötigt wird, die im Landkreis anfallen. Das KU wird von geplanten Systemumstellungen rechtzeitig informiert.

Vor dieser Kündigung muss der Landkreis vorrangig prüfen, die Kapazität der Anlage mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen auszuweiten.

- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird ab dem 01.01.2023 wirksam.

Bad Kissingen, 15.09.2022	Schweinfurt, 26.09.2022
Kommunalunternehmen	Landkreis Schweinfurt
des Landkreises Bad Kissingen	

Jürgen Metz	Florian Töpfer
Vorstand	Landrat

ApI-1443 RABI S. 146

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 28.11.2022 Nr. 12-1444.10-3-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat in ihrer Sitzung vom 28.03.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.11.2022 Nr. 12-1444.10-3-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.11.2022
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 22. Dezember 2005 (RABl. Nr. 4/2006, S. 31) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.319.800 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	82.200 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf 1.546.300,00 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg 748.215,57 €

Landkreis Miltenberg 512.144,10 €
Stadt Aschaffenburg 285.940,33 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Aschaffenburg, 24.11.2022
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain

Jens Marco Scherf
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 149

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung vom 29.11.2022 Nr. 12-1444.13-3-4

I.

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.11.2022
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Satzungsänderung

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintalgruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal Gruppe vom 01.12.2009 (RABl. Nr. 23 vom 21.12.2009) zuletzt geändert am 19.11.2018 (RABl. Nr. 22 vom 03.12.2018).

§ 1

Änderungen

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von

a) Hauswasserzählern mit		
Dauerdurchfluss (Q3) Nenndurchfluss (Qn)		
bis 4 m3/h	bis 2,5 m3/h	7,50 €
bis 10 m3/h	bis 6 m3/h	10,00 €
bis 16 m3/h	bis 10 m3/h	11,00 €
über 16 m3/h	über 10 m3/h	34,00 €

je angefangenen Monat.

b) Bauwasserzählern

Dauerdurchfluss (Q3) Nenndurchfluss (Qn)		
bis 4 m3/h	bis 2,5 m3/h	11,00 €

bis 16 m3/h	bis 10 m3/h	15,00 €
über 16 m3/h	über 10 m3/h	28,00 €

je angefangenen Monat.

2. In § 10 Abs. 1 wird die Zahl 2,80 Euro durch die Zahl 2,10 Euro ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Poppenhausen, 22.11.2022

Das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe

Weinig

Vorstand

Apl-I 1444

RABI S. 149

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe (BGS/WAS)

Bekanntmachung vom 25.11.2022 Nr. 12-1444.13-3-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 17.11.2022 eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 25.11.2022

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Satzungsänderung

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 15.01.2008 (RABI. Nr. 4 vom 14.02.2008) zuletzt geändert am 14.11.2018 (RABI. Nr. 23 vom 17.12.2018).

§ 1

Änderungen

1. In § 9 a Abs. 3 wird die Zahl 25,00 Euro durch die Zahl 35,00 Euro ersetzt.

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt 2,10 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Davon sind ausgenommen:

die Verbandsmitglieder, die ihre Versorgungsleitungen selbst erbaut haben und diese als ihr Eigentum auch selbst unterhalten und eventuell erweitern müssen.

Für diese sogenannten Wiederverkäufer beträgt die Wassergebühr 1,60 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Der Zweckverband stellt die verbrauchte Was-

sermenge durch die eingebauten Ortswassermesser fest. Verluste in der Ortsleitung gehen zu Lasten dieser Verbandsmitglieder.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Poppenhausen, 17.11.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 150

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 01.12.2022 Nr. 12-1444.07-2-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 07.11.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.11.2022 Nr. 12-1444.07-2-10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt, Am Aspen 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 01.12.2022

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 16 der Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

- im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	991.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.002.800,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-11.100,00 €
- im Finanzhaushalt
 - aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	988.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.002.800,00 €
und einem Saldo von	-14.100,00 €

- b) aus Investitions- und Finanztätigkeit von dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 € und einem Saldo von 0,00 €
- c) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelfehlbetrag) von 14.100,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Auf die Erhebung einer Umlage wird verzichtet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Finanzplanung 2024 bis 2026 ist aus der Anlage ersichtlich und gilt bis zu ihrer jeweiligen Fortschreibung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, 28.11.2022

Der Verbandsvorsitzende

Thomas Habermann
Landrat

Apl-I 1444

RABI S. 150

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 02.12.2022 Nr. 12-1444.03-4-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 12.10.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 02.11.2022 Nr. 12-1444.03-4-14 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.12.2022
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung und der Art. 40,41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.430.000 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 149.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 649.000 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken 473.102 €

- Landkreis Haßberge 131.373 €

- Stadt Ebern 39.412 €

- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern 5.113 €

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 238.000 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Würzburg, 09.11.2022

Zweckverband Meisterschule Ebern
für das Schreinerhandwerk

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 151

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Bayerisches Schulrecht

83. Ausgabe

Mai 2022

Preis: 132,95 Euro

Art.-Nr. 67167083

Carl Link Kommunalverlag

Diese Sammlung bietet einen kompakten Überblick über das bayerische Schulrecht. Die umfassende Datenbank bietet Ihnen Zugriff auf fast alle bayerischen Schulgesetze, Schulordnungen, Verordnungen, amtlichen Bekanntmachungen und kulturministeriellen Schreiben.

Bloeck/Graf

Kommunales Vertragsrecht

125. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Juni 2022

Preis: 311,52 Euro

Art.-Nr. 66186125

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung erhält die Leserschaft in Kennzahl 18.10 überarbeitete Erläuterungen zum Thema Rechtsweg bei öffentlich-rechtlichen Verträgen. Darüber hinaus wurden die Ausführungen in Kennzahl 21.21 zum Vorhaben- und Erschließungsplan überarbeitet. Schließlich wurden im Teil 3 zahlreiche Vertragsmuster aktualisiert. Neu aufgenommen wurde dabei in Kennzahl 37.54 ein Vertragsmuster über Cloudleistungen.

Leonhardt

Jagdrecht

99. Aktualisierungslieferung

Juni 2022

Preis: 104,14 Euro

Art.-Nr. 66355099

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu § 17 BJagdG (Kennzahl 11.17), § 18 BJagdG (Kennzahl 11.18), § 22 BJagdG (Kennzahl 11.22), Art. 33 BayJG (Kennzahl 15.33) und zu Art. 49 BayJG (Kennzahl 15.49) aktualisiert.

Abschließend wurden die Vorbemerkungen zum Waffenrecht (Kennzahl 36.00) überarbeitet.

Thum

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern

77. Aktualisierungslieferung

Mai 2022

Preis: 315,68 Euro

Art.-Nr. 66114077

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung berücksichtigt die Änderungen im Rundfunk- und Medienrecht und bringt an ausgewählten Stellen die Kommentierung zu Art. 18a GO sowie das Literatur- und Stichwortverzeichnis auf den neuesten Stand.

Kollmannsberger/Knoblauch

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV -

191. Ergänzungslieferung

Stand: 25. März 2022

Preis: 44,80 Euro

Art.-Nr. 195121910

Richard Boorberg Verlag

Die 191. Ergänzung zur VSV Bayern berücksichtigt Rechtsänderungen, die bis zum 25. März 2022 im ABl. (EU), im Bundesgesetzblatt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurden und spätestens zum 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Im Bereich des **Landesrechts** wurde zwei Anlagen zu den Sozialhilferichtlinien (SHR) des Bayerischen Städtetages, des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Bezirkstages (ON 2150-12/15) aktualisiert. Neben der Düsseldorfer Tabelle 2022 (Anlage 8) sind die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (Anlage 11) mit dem Stand 1.1.2022 berücksichtigt.

Umfangreiche Änderungen erfuhr darüber hinaus die Asyl-durchführungsverordnung (ON 2178-2).

Im Bereich des **Bundesrechts** wurden u.a. das Bürgerliche Gesetzbuch (ON 4000), das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (ON 4000-1) und die Gewerbeordnung (ON 7100) umfangreich geändert.

Die nächste Ergänzungslieferung erscheint voraussichtlich im Juli 2022.